

Benjamin Lahusen: „Der Dienstbetrieb ist nicht gestört“. Die Deutschen und ihre Justiz 1943–1948, München: C. H. Beck, 2022, 384 S.

Rezensiert von
Helmut Goerlich, Leipzig

Das Buch – es „ging“, wie das Vorwort salopp sagt, in Frankfurt am Main „als juristische Habilitationsschrift durch“ – erfasst ein Phänomen, das bürokratiethoretisch von großem Interesse ist: Die Maschinerie des modernen Staates ist nicht aufzuhalten; das gilt jedenfalls dann, wenn es um – in gewisser Weise jedenfalls immer noch oder wieder aufgrund der Umstände – teilweise selbstständige Bereiche ihrer Apparatur geht, wie selbst die Justiz eines zum totalen Staat verwandelten Gemeinwesens es geblieben sein kann, dessen Staat nach einer bekannten These insoweit eben nicht nur vielfältiger „Doppelstaat“ wurde, sondern multiple Wandlungen durchlief, die teils auch von einem charakteristischen Beharrungsvermögen zeugen. Was diese Eigenheiten angeht, so findet man daher nicht zufällig Ernst Fraenkel einmal und zur Bürokratie des Öfteren Max Weber in Bezug genommen. Zum Gegenstand: Rasch nach den ersten großen Luftangriffen auf die deutschen Innenstädte – dort waren auch viele Gerichtsgebäude – durch die Bomberflotten der Alliierten 1942 bekräftigten die Umstände, dass eine zentrale Steuerung durch das Reichsjustizministerium unmöglich sein würde, zumal sich das Kriegsgeschehen den durch die An-

nektion von Gebieten oft ferner liegenden Reichsgrenzen näherte und nicht nur diese hinter sich ließ. In dieser Lage kam es zu der besagten Teilselbständigkeit der Justiz in Gestalt der Verwaltungen der Oberlandesgerichte als Bürokratien.

Der inzwischen an der Viadrina in Frankfurt an der Oder tätige Autor – er sitzt auf einem Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Neuere Rechtsgeschichte – war schon zuvor für einen journalistisch-narrativ-eingängigen Stil bekannt, der seine Leserinnen und Leser mitnimmt. Diesen pflegt er auch hier. In der Sache setzt er gebildet ein mit dem Hinweis darauf, dass nach römischem Recht die Rechtspflege in Kriegszeiten – beginnend mit der Aushebung von eigenen Truppen, römische Bürger waren schließlich dienstpflchtig – zum Stillstand, dem sog. *Justitium*, kam, eine Regel, die in Rom offenbar später breit ausgelegt und angewandt werden konnte; die vorliegende Schrift versäumt auch nicht, zuvor darauf hinzuweisen, dass ganz im Gegensatz zu einer solchen Rechtsregel, die den Sitz der Institution ja nicht antastet, es vor der Kapitulation 1945 vor allem zu Verlagerungen von angestammten Dienstsitzen kam. Dass ergab eine verstreute Verfügbarkeit der Akten. Die noch möglichen Abläufe gefährdeten den Zugang zu Gericht und die Öffentlichkeit der Verfahren und widersprach mithin dem römisch-rechtlichen Grundsatz, der schadlosen Stillstand im Interesse der Rechtssuchenden sicherstellte. Auch was das Personal angeht, erwies sich das Beharrungsvermögen der gebeutelten Justiz. Im Gegensatz zu später den Besatzungsmächten suchte man vor allem den Bestand zu sichern und den Betrieb aufrechtzuerhalten. Die Akteure blieben

dabei unter sich. Die Reste der gut bürgerlichen Gesellschaft, der sich diese Akteure sicherlich zuzuordnen suchten, scheinen sich an sie geklammert zu haben, vielleicht um die Barbarei des vernichtungswilligen Regimes möglichst rasch aus der eigenen Wahrnehmung zu verdrängen.

Die Abfolge der Kapitel macht schon durch ihre Überschriften was her: Das erste heißt „Die Freuden der Pflicht: Der Dienstbetrieb im Endkampf“, das zweite „Das Recht der guten Leute: Auf den Spuren der deutschen Seele“, das dritte „Die Parzellierung des Todes: Das Amtsgericht Auschwitz und die Grundbücher der IG Farben“, das vierte „Lastenausgleich: Das Sondergericht Aachen und sein letzter Richter“, das fünfte „Auf der Flucht: Die Verlagerung der Gerichtsbehörden im Winter 1944/45“, das sechste „Zwischen den Jahren: Der Stillstand der Rechtspflege im Sommer 1945“, das letzte „Die Abwicklung: Der Krieg und sein langes Ende“ sowie der Epilog „Der Traum vom echten Leben“. Schon diese Stichworte zeugen von der Phantasie des Autors, seinem figurativen Sinn für Metaphern, Szenisches und allegorische Distanz. Der tiefere Sinn der in der Intention gewiss gesellschaftskritisch angelegten Untersuchung scheint durch diese Schleier, die man zu lüften geneigt ist, weshalb man immer weiterliest, manchmal aber kommt dieser Sinn nicht recht durch. Sicher liegt er auch darin, zu zeigen, dass die Justiz selbst und ihr soziales Substrat darauf aus waren, die „Stunde Null“ zu vermeiden. Es scheint, ähnlich wie bei den Kirchen, erfuhr jedenfalls bei den westlichen Besatzungsmächten auch Angehörige der Justiz eher einen Vertrauenszuschlag als irgendwelche anderen Akteure des öffentlichen

Lebens. Und sicher haben diese ihre Belastung durch Mitgliedschaften jedenfalls in Untergliederungen der NSDAP in den Entnazifizierungsverfahren keineswegs immer zutreffend angegeben, wie sich jüngst in einer Biographie selbst der später prominenten, durch und durch aufgeschlossenen und für den freiheitlichen Staat sowie sozial engagierten Richterin des Bundesverfassungsgerichts Rupp-von Brünneck zeigen ließ,[1] die im Reichsjustizministerium übrigens im Rahmen ihrer Tätigkeit in dessen Grundbuchabteilung auch von dem obskuren Amtsgericht Auschwitz mindestens gehört haben könnte.

Die oben durch die Stichworte ihrer Überschriften schon vorgeführten Kapitel schildern eine Reihe von oft auch skurrilen Beispielen für die Thesen des Buches in der schon geschilderten, an veritable Kriminalgeschichten und manchmal an Schwänke erinnernden Manier; erfasst wird damit – und das ist beabsichtigt – sozusagen die Normalität des Justizbetriebs, also das Feld der den ordentlichen Gerichten belassenen Streitigkeiten im Zivil- oder Strafrecht des kleinen Mannes im Alltag, der sich nicht zum Akteur des Regimes verwandelt, sondern nur die Schwellen des ihn umgebenden schlichten Rechts betreten hat; es geht mithin nicht um die Realität der exorbitanten Gewalt der Zeit, sondern um die Übersetzung des Normalen in rechtsförmiges Prozedieren. Das half dann offenbar eben auch über die Schwelle selbst der Stunde Null hinweg. Diese Stunde gab es trotz der Unterbrechungen, wie sich zeigte, in dieser papiernen Welt der Justiz eben öfters. Es wurde in den möglichst kaum unterbrochenen Verfahren fortgesetzt Recht gesprochen. Auch später in ihr Amt zurückgekehrte

Richter wurden so sozusagen zum Mund des anscheinend immerwährenden Rechts. Das erste Kapitel schildert, wie das Justitium, der Stillstand der Rechtspflege, vom Reichsjustizministerium vermieden wurde, alsbald auch dadurch, dass man die erforderlichen Entscheidungen auf die Präsidenten der Oberlandesgerichte übertrug. Sie wurden zuerst notwendig in Rostock, als dort die gesamte Innenstadt im Frühjahr 1942 zerstört wurde, samt den Justizgebäuden, und das setzte sich bis zum Ende fort. Auf dem Lande kam es indes vor, dass keinerlei Zerstörungen und im Falle des Amtsgerichts Aue in Sachsen auch zunächst keine Besetzung den Betrieb anhielt: Der Richter amtierte bis 16. Juli 1945 und wurde an diesem Tag entlassen – kein Wunder, war doch auch der benachbarte Landkreis Schwarzenberg einige Wochen ohne Besetzung geblieben, den Stefan Heym bekanntlich literarisch in eine zeitweilig freie Republik dieses Namens verwandelte. Jedenfalls, auch im totalen Krieg verschwand die Justiz nicht hinter ihrem Stillstand. Das zweite Kapitel schildert am Beispiel des kleinen Amtsgerichts Neustadt a.W., sozusagen in einer Montage aus vielen Einzelheiten, wie der Justizbetrieb – trotz aller Verstrickung der örtlichen Gesellschaft in die Zeit – sich verselbständigt fortsetzte, zunächst selbst mit Richtern, die Parteimitglieder gewesen waren und erst im Sommer 1945 durch andere Justizpersonen ersetzt wurden, alsbald aber wieder zurückkehren konnten und dann auch zum Oberamtsrichter ernannt und in den Ruhestand versetzt wurden. Das dritte Kapitel schildert, wie mit traditionellen Mitteln des Rechtswesens für früher polnisches Gebiet ein Amtsgericht Auschwitz und dort ein Grundbuch

eingerrichtet wurden, um die IG Farben zum ordentlich eingetragenen Eigentümer seines Werksgeländes neben den Vernichtungslagern zu machen. Das kleine Gericht hatte kaum eine andere Funktion, hatte daher Teil am Untergang und blieb ein Unikat, um das sich niemand mehr kümmerte, wie die Schrift nachweist. Das vierte Kapitel zeigt am Beispiel der Gerichtsbarkeit in Aachen und ihres Richters Hans Keutgen dagegen erneut, wie sich die Justiz und ihr Personal über die Zeiten rettete. Das fünfte Kapitel kommt hingegen zu sprechen auf die missliche Lage der Gerichte im Osten, die nur erhalten blieben, indem sie teils an einen Ort, teils an mehrere Orte in verschiedenen Teilen verlegt wurden, sich auf die Flucht begaben, so etwa Gerichte im OLG-Bezirk Stettin und dieses Gericht selbst bis zu den Oberlandesgerichten, etwa Kattowitz, Königsberg, Danzig und Breslau. Das sechste Kapitel verhandelt den Stillstand der Rechtspflege, der im Sommer 1945 erreicht wurde, nicht schon durch den Fortfall der Reichsebene, sondern durch alliierte Eingriffe und „Störungen“, den alten westlichen Voll- und den neuen östlichen Volksjuristen, die Abarbeitung der Altfälle und das Erreichen eines gewissen Rechtsfriedens. Das letzte Kapitel befasst sich mit dem faktischen Justitium von 1945, den kuriosen Abläufen der Abwicklung zahlloser Gerichte und der Bewältigung der Fülle an Akten, Archivalien und Dokumenten verschiedenster Art, nicht zuletzt aus den verlorenen Gebieten, nicht nur im Osten, sondern auch der annektierten Gebiete Frankreichs. Ein Epilog schließt das Ganze. Auch er schildert eine Vielzahl von unerledigten Rechtsfällen, denen nicht mehr geholfen werden konn-

te, wobei dieses Mosaik der Rechtswelt als Frucht von Archiv- und Fallstudien den Boden des Buches, auf dem es aufbaut, bildet. Insgesamt auch deshalb eine exemplarisch extraordinäre Studie zum Recht und seinem fragwürdigen Stillstand, die es lohnt zu lesen. Insgesamt erweist sich über die eingangs genannten Umstände hinaus, dass die Justiz oft weiterarbeitete, man mied den Stillstand der Rechtspflege nach Möglichkeit. Es handelte sich also eher um eine okkasionelle Pflege des Rechts, waren doch viele Gerichte auf die eine oder andere Weise entfallen, sehr viele Stellen nicht mehr besetzt, Akten abhandengekommen und sicher auch der Dienstleister oft geschwunden. Aber erst die Eingriffe der Alliierten beendeten das gespenstische Spiel, oft erst im Sommer nach Kriegsende. Rechtssuchende konnten nur auf einen Neubeginn hoffen. Der folgte oft kaum weniger gespenstisch auf den Fuß, nachdem die Tore der dritten Gewalt wieder offenstanden, anfangs auch in Ost, nicht nur in West noch oder wieder in bisheriger deutscher Hand, offen für den regulären Dienstbetrieb, wenn auch noch nicht mit neuem Papier. Die nicht endende Fülle der Beispiele der Untersuchung zeigen, dass das Gebiet der Neueren Rechtsgeschichte ganze Latifundien unbeacketer Geschehnisse umfasst. Je mehr man sich darauf einlässt, desto besser versteht man vielleicht auch das heutige Recht und seine Bürokratien. Auch dazu verhilft dieses Buch im Rahmen seines engeren Beritts.

Anmerkung

- 1 Vgl. F. Michl, Wiltraut Rupp-von Brünneck (1912–1977). Juristin, Spitzenbeamtin, Verfassungsrichterin, Frankfurt a. M. 2022, etwa S. 159.

Sebastian Voigt (ed.), *Since the Boom: Continuity and Change in the Western Industrialised World after 1970* (= *German and European Studies*, 36), Toronto / Buffalo / London: University of Toronto Press, 2021, vii + 272 pp.

Reviewed by
Jörg Arnold, Nottingham

Some forty years ago, against the backdrop of skyrocketing energy prizes, escalating inflation and a general atmosphere of gloom, social scientists started proclaiming the end of an era. Daniel Bell published *The Coming of Post-industrial Society* (1973), whereas French philosophers declared that modernity itself had come to an end.[1] The term ‘de-industrialisation’ re-entered public usage and the British Marxist Stuart Hall, writing in *Marxism Today*, identified a new variant of ‘authoritarian populism’, which he called ‘Thatcherism’.[2] Twenty years later, contemporary historians, in their attempts to make sense of the recent past, started integrating the analytical frameworks of the social sciences into their narratives of the twentieth century. They argued that the 1970s marked a rupture in the history of the West, a ‘soft turning point’ that separated the post-war ‘Golden Age’ from the decades that followed. In the estimation of Jim Tomlinson, ‘de-industrialisation’ qualified as a meta-narrative for understanding post-war British history. In Germany, meanwhile, Anselm Doering-Manteuffel and Lutz Raphael published *Nach dem Boom*, an influential essay that